

Versammlungsgesetz NRW

Eine kritische Bestandsaufnahme
des Entwurfs der Landesregierung

WAS STEHT IM ENTWURF?
Ein Überblick der geplanten Regelungen

WAS IST PROBLEMATISCH?
Zentrale Auseinandersetzungen

WIE KÖNNTE ES ANDERS GEHEN?
Ein Blick auf andere Bundesländer

FAZIT UND FRAGEN

01

02

03

04

01

Was steht im Entwurf?



Vorgeschichte

„Effektive Polizeiarbeit

[...]

Wir werden die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Schaffung eines modernen Versammlungsgesetzes nutzen.“

(Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP)

Vorgeschichte

Gesetzesentwurf vom 21.01.2021 – Zielstellung

„Die nach Art. 8 Grundgesetz geschützte Versammlungsfreiheit ist in ihrer grundlegenden Bedeutung für eine lebendige Demokratie anerkannt. Der Landesgesetzgeber hat die grundgesetzlichen Vorgaben zu beachten. [...] Die gleichwohl bestehenden Gestaltungsspielräume auf einfachgesetzlicher Grundlage für einen Ausgleich von Versammlungsfreiheit und öffentlicher Sicherheit unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren in gesellschaftlicher wie technischer Hinsicht fortschreitenden Entwicklungen zu nutzen, ist ein Ziel des vorgelegten Entwurfs des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Ziele des Gesetzesentwurfs

- Umfassender Regelungsanspruch;
 - Weiterentwicklung des Uniformierungsverbots zu einem „Militanzverbot“;
 - Regelung des Kooperationsgebots;
 - Präzisierung des Verbots der Störung von Versammlungen;
 - Ausgestaltung polizeilicher Standardmaßnahmen;
 - Regelungen zu Bild- und Tonaufnahmen;
 - Schutz bestimmter Orte und Tage;
 - Versammlungen auf Privatflächen
-

Regelungen im Einzelnen

§ 4 Satz 2 VersG-E

„In der Einladung zu einer öffentlichen Versammlung ist der Name der Veranstalterin oder des Veranstalters anzugeben.“

→ Keine Änderung ggü. heute (§ 2 Abs.1 VersG)

Regelungen im Einzelnen

- „Bei jeder öffentlichen Versammlung muss eine Person die Leitung innehaben“ (§ 5 Abs. 3 Satz 2 VersG-E).
 - Pflicht zur Benennung von Versammlungsleiter:in, auch bei Spontanversammlungen → Praktische Durchführung?!
 - Problem: Leiter:in hat keine Vorbereitungen getroffen, ist aber voll verantwortlich!
-

Regelungen im Einzelnen

- „Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin“ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VersG-E);
 - Ausschlussrecht für die Versammlungsleitung, aber keine Zwangsmittel;
 - Begrenzt auf „erhebliche Störung der Versammlung.“
-

Regelungen im Einzelnen

- „Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, diese zu behindern oder zu vereiteln“ (§ 7 Abs. 1 VersG-E);
 - Problem: Abgrenzung von Störung und zulässiger Meinungsäußerung (Beispiel: Trillerpfeifen?).
-

Regelungen im Einzelnen

„Nach Absatz 1 ist insbesondere verboten,

1. in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu behindern oder zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder Störungen zu verursachen,
 2. in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder ihre Durchführung zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren, Handlungen vorzunehmen, die auf die Förderung von in Nummer 1 beschriebenen Handlungen gegen bevorstehende Versammlungen gerichtet sind“ (§ 7 Abs. 2 VersG-E).
-

Regelungen im Einzelnen

„Deshalb ist es insbesondere gestattet, die Blockade als Mittel einzusetzen, um das kommunikative Anliegen, öffentliche Aufmerksamkeit für einen politischen Standpunkt zu erzielen, auf spektakuläre Weise zu verfolgen und dadurch am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilzuhaben. Den Grundrechtsträgern steht die Entscheidung darüber frei, welche Maßnahmen sie hierzu einsetzen wollen, solange sie Rechte anderer nicht beeinträchtigen. Nicht grundrechtlich geschützt ist dagegen die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben.“

OVG NRW, Urteil vom 18.09.2012 - 5 A 1701/11

Regelungen im Einzelnen

- Die Anzeige muss schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen (Ausnahme: Eilversammlungen).
 - Bei der Berechnung der Anzeigefrist (48 Stunden) bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht.
 - Anforderungen an die Anzeige ausgeweitet (Ablauf, TN-Zahl, Ort, Zeit, Thema, Streckenverlauf, Name, Erreichbarkeit, Ordner:inneneinsatz, Anzahl der Ordner:innen).
-

Regelungen im Einzelnen

- Ablehnung der Leitung, wenn „deren Einsatz nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet.“



Regelungen im Einzelnen

„Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass von einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Behörde auf deren Aufforderung hin Namen und Adressen der vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner mitzuteilen“ (§ 12 Abs. 2 VersG-E).

Regelungen im Einzelnen

„Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass von einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Behörde auf deren Aufforderung hin Namen und Adressen der vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner mitzuteilen“ (§ 12 Abs. 2 VersG-E).

→ Damit kann eine Liste quasi immer angefordert werden!

Regelungen im Einzelnen

„Die Polizei kann Personen und Sachen durchsuchen und die Identität einer Person feststellen an einer Kontrollstelle, die von ihr eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 27 Absatz 4, 5 und 7 zu verhüten“ (§ 15 VersG-E).

→ Keinerlei tatbestandliche Begrenzung!

→ Auch bei Verdacht auf Vermummungsgegenstände!

Regelungen im Einzelnen

Bild- und Tonaufnahmen „zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes“, wenn dies „wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist“.

Aufzeichnung dann auch möglich, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.“

Regelungen im Einzelnen

§ 12 VersG („Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Versammlung entsandt, so haben sie sich dem Leiter zu erkennen zu geben“) gestrichen.

→ Zivilbeamte können auf Versammlungen unerkant eingesetzt werden!

Regelungen im Einzelnen

- Vermummungsverbot weiter Straftat, anders als z.B. in Bayern (dort Ordnungswidrigkeit).
 - Nur noch „im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung“ und nicht „bei“ bzw. „auf dem Weg zu“. Damit auch Strafbarkeit, wenn Personen (möglicherweise) von einer Versammlung kommen.
-

Regelungen im Einzelnen

Es ist verboten, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel zu veranstalten, zu leiten oder an ihr teilzunehmen, wenn diese infolge des äußeren Erscheinungsbildes

1. durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken [...]

3. in vergleichbarer Weise

Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt.

Regelungen im Einzelnen

Es ist verboten, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel zu veranstalten, zu leiten oder an ihr teilzunehmen, wenn diese infolge des äußeren Erscheinungsbildes

1. durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken [...]

3. in vergleichbarer Weise

Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt.

Regelungen im Einzelnen

- „Militanzverbot“ völlig unbestimmt.
 - Auf wessen subjektiven Eindruck kommt es an?
 - Strafbarkeit, wer „durch sein eigenes äußeres Erscheinungsbild“ z.B. durch „durch ein paramilitärisches Auftreten oder in vergleichbarer Weise aggressiv oder provokativ“ dazu „beiträge“, dass eine Versammlung unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt.
-



02

**WO IST DAS
PROBLEM?**

Problemstellungen

- Gesetzesentwurf hat insgesamt eine „Schlagseite“: Mehr Pflichten für Veranstalter:innen, mehr Befugnisse für die Behörden.
 - Erhöhung der Komplexität: Grundrechtswahrnehmung muss auch Laien möglich sein. Regelungen sind insgesamt kompliziert, lang und unübersichtlich.
 - Unbestimmte Regelungen, teilweise geringe Anforderungen an Gefahrenlagen.
-

Problemstellungen

- Der Sound des Gesetzesentwurfs kommt voll durch: Versammlungen sind primär Gefahren.
 - Versammlungen werden behindert, statt sie zu ermöglichen.
 - Verzicht auf begrenzende Regelungen z.B. zu Zivilbeamten.
 - Verringerung der Autonomie der Versammlung.
-

03

WIE KANN ES ANDERS GEHEN?



Alternativen

- Andere Bundesländer haben Anmeldepflichten reduziert.
 - Aufgabe der Polizei muss es sein, Versammlungen zu ermöglichen.
 - Deeskalation muss gesetzlich festgeschrieben werden.
 - Herstellung von „Augenhöhe“ beider Seiten durch vertrauensvolle Kooperation, statt behördlichen Zwangs.
-

Alternativen

- Vermummungsverbot und andere unbestimmte Tatbestände müssen aufgegeben werden, jedenfalls nicht als Straftat verfolgbar.
- Keine Verdeckten Aufnahmen durch Zivilbeamte.



VERHINDERUNG

Schon VersG nicht gerade liberal

EINORDNUNG

Eines der restriktivsten Gesetze

KONSEQUENZ

Gesetz muss gestoppt werden

FAZIT UND FRAGEN

VIELEN DANK

Anregungen oder Kritik?

Wir freuen uns über Feedback:



**PRIGGE
IT MEDIEN
RECHT**

PRIGGE Recht
Kasernenstraße 23
40213 Düsseldorf

www.prigge-recht.de